

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0306/2019/HET/BV

| | |
|----------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Finanzen | Datum: 05.09.2019 |
| Bearbeiter: Horst Tronnier | AZ: 362. |

| Beratungsfolge | Termin | Öffentlichkeitsstatus |
|--|------------|-----------------------|
| Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen | 26.09.2019 | öffentlich |
| Gemeindevertretung Hetlingen | 23.10.2019 | öffentlich |

Förderung von kommunalen Sportstätten; hier: Umwandlung eines Naturrasen-Kleinspielfeldes in ein Kunstrasenspielfeld

Sachverhalt:

Der Hetlinger Männer-Turnverein plant auf dem Gelände der Gemeinde Hetlingen den Bau eines Multifunktionsplatzes. Die Finanzierung ist neben einem Eigenanteil und einem Investitionskostenzuschuss der Gemeinde über einen Zuschuss der AktivRegion und über eine Förderung im Rahmen der Sportstättenförderrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein vorgesehen. Eine Bezuschussung nach der Sportstättenförderrichtlinie ist Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Zweckverbänden vorbehalten, so dass die Antragstellung hierfür von der Gemeinde Hetlingen erfolgt war. Mit Bescheid vom 29.08.2019 hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein über den Antrag der Gemeinde Hetlingen entschieden. Der Bescheid ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt. Eine zweckgebundene Zuwendung wurde bewilligt. Der Weiterleitung der Mittel an den HMTV ist zugestimmt worden. Die Weiterleitung hat in öffentlich-rechtlicher Form durch Zuwendungsbescheid zu erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Innenministerium verlangt, dass in dem Zuwendungsbescheid der Gemeinde an den Sportverein der Zuwendungszweck, die Dauer der Zweckbindung sowie die Festlegung der Bindungsfrist dem Bescheid des Ministeriums entsprechen. Als Zuwendungsart ist die Projektförderung festzulegen, als Finanzierungsart die Anteilsfinanzierung und als Finanzierungsform die nicht rückzahlbare Zuwendung. Die zuwendungsfähigen Kosten sind gleichfalls nach Maßgabe des Bescheides des Innenministeriums festzulegen. Der Bewilligungszeitraum des Bescheides an den Letztempfänger darf höchstens den Bewilligungszeitraum des Bescheides des Innenministeriums umfassen. Die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides des Innenministeriums sind dem Letztempfänger ebenfalls aufzuerlegen.

Gegenüber dem Letztempfänger ist ein Prüfungsrecht für das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration einschließlich der von dort Beauftragten einzuräumen. Dem Letztempfänger ist weiter aufzuerlegen, dass der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung per Formular der Gemeinde so rechtzeitig zugeleitet wird, dass dem Innenministerium die zweckentsprechende Verwendung zu dem genannten Termin belegt werden kann.

Bei der weiterzuleitenden Zuwendung gemäß der Sportstättenförderrichtlinie handelt es sich um Mittel des Landes Schleswig-Holstein. In dem Bescheid über die Weiterleitung der Landesmittel sollte die Investitionsförderung der Gemeinde aufgenommen werden, um hierfür gleichlautende Auflagen und Bestimmungen festzulegen.

Finanzierung:

Die Fördermittel des Landes sind lediglich weiterzuleiten. Der Investitionskostenzuschuss der Gemeinde bis zur Höhe von 75.000,-- € ist bereits im Rahmen der Haushaltsplanung für 2018 sichergestellt und als Haushaltsermächtigung auf 2019 übertragen worden.

Fördermittel durch Dritte:

Siehe Finanzierung

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ Die Gemeindevertretung beschließt, die per Bescheid des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 29.08.2019 bewilligte Förderung von kommunalen Sportstätten in Schleswig-Holstein (Sportstättenförderrichtlinie) für die Umwandlung des Naturrasen-Kleinspielfeldes der Sportanlage in Hetlingen in ein Kunstrasenspielfeld (Verfüllung mit Kork oder Quarzsand) gemäß den Festlegungen in dem Bescheid an den HMTV weiterzuleiten. In dem Bewilligungsbescheid der Gemeinde ist der Investitionskostenzuschuss der Gemeinde bis zur Höhe von 75.000,-- € zu berücksichtigen.

Michael Rahn-Wolff

Anlagen:

Bewilligungsbescheid des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein